

Kurztitel

Post-Bezügeverordnung 2025

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 114/2025 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 174/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

26.06.2025

Außerkrafttretensdatum

09.07.2026

Index

91/02 Post

Text

§ 1. Die in Geldbeträgen ausgedrückten Bezugs- und Zulagenansätze der Beamten, die gemäß § 17 Abs. 1a PTSG der Österreichischen Post Aktiengesellschaft oder einem dieser Gesetzesbestimmung unterliegenden Tochterunternehmen der Österreichischen Post Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen sind, werden unter Bedachtnahme auf die am 28. April 2025 vereinbarten kollektivvertraglichen Gehaltserhöhungen ab 1. Juli 2025 wie folgt angepasst:

1. Die Gehalts- und Dienstzulagenansätze für Beamte des Post- und Fernmeldewesens (§§ 103 Abs. 2 und 5, 105 Abs. 1 und 4 Gehaltsgesetz 1956) werden ab 1. Juli 2025 gemäß Anlage 1 festgesetzt. Bis dahin gelten die Ansätze gemäß BGBI. II Nr. 293/2024.
2. Die Gehalts- und Verwaltungsdienstzulagenansätze für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung (§§ 118 Abs. 3 bis 5, 120 Gehaltsgesetz 1956) sind von der gegenständlichen Verordnung nicht betroffen, weil sie zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie im öffentlichen Dienst angehoben werden.
3. Alle vom Referenzbetrag „Nebengebühren-V/2 der Österreichischen Post AG“ abgeleiteten Nebengebühren und Zulagen werden ab 01. Juli 2025 um 2,80 % angehoben.

Schlagworte

Bezugsansatz, Gehaltsansatz, Postwesen

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2026

Gesetzesnummer

20012905

Dokumentnummer

NOR40269896